

## Dedication und

een Sachen nach / sechs oder zwölf der ältesten und weisesten Männer /  
 so sich am allerbesten auff ihr altes Land Recht verstanden / benennet ;  
 So haben sie doch / nachdem man ihnen / daß von R. Woldemaro II.  
 An. 1235. eingeführete Jüdische Löw buch / gleich den andern auff dem fest-  
 sten Lande wohnenden Schleswigischen Unterthanen wollen auffdrin-  
 gen / und ihre Väterliche Rechte / nach demselben reformiren wollen /  
 selbiges keines weges wollen gestatten / sondern sich an ihre Uralte / von  
 vielen Königen und Regenten hievor approbirete Rechte / Gerechtig-  
 keiten und Gewonheiten / steiff und fest gehalten. Es haben auch ferner /  
 zu mehrer nachrichtung und beständigkeit / nicht allein die drey Eiderstää-  
 tische / sondern auch die andern sieben Fresche Harde / neben dem Hors-  
 bul-Harde An. 1426. ein theil derselben Rechte schriftlich verfasst / wel-  
 ches auch / nach deme das Oster Harde auff Söhre / mit sampt Silt und  
 dem Böking und Horsbul-Harde / bey anfang der Oldenburgischen  
 Regierung / zum Tunderischem Ampte seyn geleyet / die übrigen fünff  
Nordstrandische Harden zu anfang des 1600sten Seculi nach Christi  
 Geburt mit mehrer Gesetzen und Beliebungen vermehret / und lezlich  
 An. 1558. in 102. Articulen abgefasset / und Herzog Johanni zu Hater s-  
 leben unterthäniglich zu confirmiren übergeben. Da denn dero Fürstl.  
 Gn. nach beschehener ende-erleute- und milterung einiger unleidlichen /  
 undeutlichen und gar zu strengen Puncten und Articulen / dieselben in  
 nachfolgende Ordnung lassen bringen / und denenselben / an stat ihres  
 ordentlichen Rechtes gegeben / welches auch von dero Successoren in der  
 Regierung allemahl gnädigst ist confirmiret / und von den Einwohnern  
 zu ihrer nothdurfft allewege abgeschrieben worden / die den ihnen dasselbe  
 hievor guten theils so bekand gemachet / daß sie dessen inhalt gleich-  
 samb auff den Fingern wissen zu erzehlen. Weiln aber durch der An.  
 1634. ergangenen Landverderblichen Sündenfluth / nebenst fast gänzg-  
 lichem untergange des Landes / auch solche geschriebene Exemplaren des  
 Land Rechtes / und dessen wissenschaft / sich bey dem mehrentheil der wenis-  
 gen nachlebenden verlohren / gleichwol aber sehr nöthig / daß nicht allein  
 die jenigen / denen das Richter Ampt befohlen / daß beschriebene Land Rechte  
zur